

zu nehmen<sup>1</sup>. In der Mandschurei führten die Protestanten nach dem chinesisch-japanischen Krieg einen erbitterten Kampf gegen die katholische Mission und suchten diese aus allen Orten zu verdrängen, wo sie sich selbst niedergelassen hatten. Erst das energische Eingreifen der französischen Gesandtschaft verschaffte den Pariser Missionaren wieder ihr Recht<sup>2</sup>. Wenn irgendwo, dann sollte in den Missionsländern der konfessionelle Kampf mit geistigen Waffen geführt und dadurch die Ehre des christlichen Namens gewahrt werden.



## Besprechungen.

### Die beiden großen Rechtsammlungen der Propaganda<sup>3</sup>.

Von Prof. Dr. Schmidlin in Münster.

Unter sämtlichen Gliedern der Missionswissenschaft dürfte bisher keines so wenig seiner Bedeutung entsprechend gewürdigt und gepflegt worden sein wie das Missionsrecht. Auf protestantischer Seite ist das erklärlich, weil die protestantische Mission weder so festunggrenzte Rechtsnormen noch so autoritative Rechtsinstanzen hat wie die katholische. Um so empfindlicher ist der Mangel an missionsrechtlichen Untersuchungen in unserer wissenschaftlichen Literatur; denn zu ihrer theoretischen Vervollständigung wie zur praktischen Orientierung ist das Missionsrecht auch als Wissenschaft geradezu unentbehrlich<sup>4</sup>. Grundbedingung und Voraussetzung dazu ist die Kenntnis und Zugänglichkeit der missionsrechtlichen Quellen; und zu diesen gehören an ganz hervorragender Stelle die von den römischen Zentralbehörden (Päpste und Propaganda) für die Missionen erlassenen Gesetze und Verordnungen. Darum war es eine hochverdientliche Tat, eine Sammlung dieser Bestimmungen, namentlich soweit sie noch

<sup>1</sup> Becker, a. a. O. 328; El Correo Sino-Annamita 1905, 41; 1906, 180 ff. Smith-Dehler, Das neue China, Basel 1909, 170.

<sup>2</sup> Piolet S. J., Les Missions Catholiques Françaises au XIX<sup>e</sup> Siècle, Paris, 373. Reiffert (Zehn Jahre in China, Paderborn 1896, 222) erzählt von dem drastischen Vorfall, daß zwei protestantische Prediger in Abwesenheit des auf einem Veresegang befindlichen Missionars bis zum Chor der Westkirche (Si Tang) vordrangen und ihr Evangelium zu predigen begannen — freilich ohne Erfolg. Überhaupt hat man protestantischerseits in China so oft auf einem von katholischen Missionaren schon besetzten Felde zu arbeiten begonnen, daß dies allein jene protestantischen Wortführer, die so gern über das „Einbringen katholischer Missionare in evangelische Missionsfelder“ sich ereifern, gerechterweise zum Schweigen bringen mußte. Die Freiheit, die man für sich selbst beansprucht, soll man auch anderen gewähren.

<sup>3</sup> Iuris Pontificii de Propaganda Fide SS. D. N. Leonis XIII. P. M. iussu recognitum Pars Prima complectens Bullas, Brevia, Acta S. Sedis a Congregationis institutione ad praesens iuxta temporis seriem disposita, cura et studiis Raphaëlis de Martinis. Romae, Typogr. Propag. 1888—97, vol. I—VII, pp. 4472 in 4<sup>o</sup>. Pr. Lire 35 (28 M.).

Iuris Pontificii de Propaganda Fide . . . Pars Secunda complectens Decreta, Instructiones, Encyclicas litteras etc. ab eadem Congregatione lata, auspice Emo ac Rma Dno S. R. E. Cardinali Ledochowski S. C. de Propaganda Fide Praefecto nunc primum collecta, cura ac studio de Martinis. Romae, Typogr. Propag. 1909, vol. I., pp. 768 in 4<sup>o</sup>. Pr. Lire 10 (8 M.).

Collectanea Sacrae Congregationis de Propaganda Fide seu Decreta, Instructiones, Rescripta pro Apostolicis Missionibus ex Tabulario ejusdem S. Congregationis deprompta. Romae, Typogr. Propag. 1907, 2 voll., pp. 732 + 574 in 4<sup>o</sup>. Pr. Lire 20 (16 M.).

<sup>4</sup> Vgl. meine Ausführungen in dieser Zeitschrift I 119. Ebd. auch über die Existenzberechtigung und Tatsächlichkeit eines katholischen Missionsrechts.

gegenwärtig Rechtskraft und Rechtsgültigkeit besitzen, zu versuchen, ein ähnliches Unternehmen, wenngleich in kleinerem Maßstab, wie die Kodifizierung des gemeinen Kirchenrechts im 12. Jahrhundert, in vieler Beziehung ebenfalls eine wohlthuende *Concordantia discordantium canonum*, da auch in der Missionspraxis, wie die Vorrede der Kollektaneen mit Vericelli nicht ohne Grund beklagt, die Vielheit und Mannigfaltigkeit, zum Teil auch die Gegensätzlichkeit der vorhandenen Vorschriften unzählige und unüberwindliche Zweifel und Skrupeln mit sich bringen kann<sup>1</sup>.

An der Spitze aller Missionsrechtsquellen stehen dem monarchischen Gepräge der katholischen Missionsverfassung gemäß die päpstlichen Erlasse, denen ihrer Natur nach eine gesetzgeberische und universelle Wirkung zukommt. Das *Ius pontificium* zerlegt sie in der Einleitung in zwei Klassen, je nachdem sie das innere Kirchengement unter den Katholiken oder die Bekehrung der außerhalb der Kirche stehenden Menschheit, also die Erhaltung oder die Ausbreitung der Kirche betreffen: das *ius ecclesiasticum commune* und das *ius ecclesiasticum* der Propagandakongregation. Beide Kategorien treten, wie es weiter heißt, in den älteren Sammelpublikationen vereinigt auf; erst nach Einsetzung der Propagandakongregation (1622) stellte sich das Bedürfnis ein, die Missionsdekrete sowohl der Päpste als auch der Propaganda, soweit sie generelle Bedeutung hatten, systematisch zu kodifizieren. Schon 1641 erschienen zu Rom die *Constitutiones Apostolicae Sacrae Congregationis de Propaganda Fide*<sup>2</sup>; 1775 eine durch die neuen päpstlichen und Kongregationsakten erheblich erweiterte Ausgabe unter dem Titel *Bullarium Pontificium Sacrae Congregationis de Propaganda Fide*, und diese wieder in vermehrter Neuauflage 1839<sup>3</sup>. Bereits nach wenigen Jahren war sie abermals vergriffen und stellte sich die Notwendigkeit einer neuen Edition heraus. Ihr unterzog sich Rossi-Bernardini, der Vorsteher des Propagandaarchivs, ein tüchtiger und fleißiger Arbeiter, wie ihm nachgerühmt wird, aber er starb noch vor Vollendung seines Werkes. Die Ausführung wurde nun durch den Propagandapräfekten Simeoni dem Konsultor Raphaël de Martinis<sup>4</sup> anvertraut und liegt jetzt im *Ius pontificium de propaganda fide* vor<sup>5</sup>.

Der Herausgeber schickt dem Ganzen eine Rechtfertigung des von ihm gewählten Titels voraus. Er will damit Natur, Objekt und Ursprung seines Werkes umschreiben. Wir begrüßen es, daß er die Bezeichnung *Bullarium* durch *Ius* ersetzt hat, nicht nur weil sie unvollständig ist, da neben den Bullen auch Breven und andere päpstliche Akten figurieren, sondern vor allem, weil so der nicht selten angefochtene Gedanke zum Ausdruck kommt, daß es tatsächlich ein Missionsrecht gibt. Die Begründung des Beiwortes *pontificium* statt *ecclesiasticum* liegt darin, daß es sich in erster Linie um direkt päpstliche Kundgebungen handelt, im Gegensatz zu anderen Missionserlassen, die von untergeordneten Behörden ausgehen. Mit „Glaubensverbreitung“ endlich wird der Gegenstand der Sammlung im Unterschied zum gemeinen Recht gekennzeichnet<sup>6</sup>.

Während Rossi sämtliche auf die Mission sich beziehende Materialien, auch die rein historischen heranzuziehen suchte, war es die ausgesprochene Absicht Martinis, sich auf die eigentlich juristischen Aktenstücke, d. h. diejenigen, die noch als wirkliche Rechtsnormen für die Jurisdiktion der Propaganda gelten können, zu beschränken, eine Absicht, die im Hinblick auf den praktischen Zweck der Sammlung nicht zu miß-

<sup>1</sup> Nach der Vorrede des *Tractatus de Apostolicis Missionibus* von Vericelli.

<sup>2</sup> Wie sich die *Constitutiones apostolicae*, *Brevia*, *Decreta pro Missionibus Sinarum*, *Tonkini* etc. (1677) dazu verhalten, ist mir nicht klar geworden.

<sup>3</sup> 1855 um *Appendices* vermehrt. Außerdem gibt es von M. Guerra eine ziemlich systemlose *Epitome Pontificiarum Constitutionum in Bullario Magno et Romano* (dem großen römischen Bullar) *contentarum et aliunde desumptarum*.

<sup>4</sup> Jetzt Proturator und Titularerzbischof von Laodicea.

<sup>5</sup> Vgl. die *Ratio operis* im 1. Bd. des *Ius Pontificium* (p. IX s.).

<sup>6</sup> Ebd. p. X s.

billigen ist; tatsächlich aber ist er diesem Vorhaben insofern untreu geworden, als er ohne Angabe eines durchsichtigen Grundes und ohne Kenntlichmachung der verschiedenen Tragweite doch wieder sehr viele Dokumente aufgenommen hat, die bloß geschichtliche oder nur für ihre Zeit, nicht mehr für die Gegenwart rechtliche Bedeutung besitzen. Dadurch vermindert sich in etwa die praktische Brauchbarkeit, während die missionsgeschichtliche vielfach erhalten bleibt, so daß der Sammlung im allgemeinen ein doppelter Wert zukommt, ein juristischer für die Gegenwart und ein historischer für die Vergangenheit.

Als Quellen sind zunächst die schon erwähnten Vorarbeiten verwertet und aufgenommen worden: vor allem das Propagandabullar, unter Ausscheidung aller nicht päpstlichen oder unwichtigen Dokumente und nach Kollationierung mit den Originalien, wodurch die Korrektur mancher chronologischer und anderer Irrtümer möglich war; zum Teil auch das große Turiner Bullar, mit dem ebenfalls zumeist das urkundlich-handschriftliche Material verglichen wurde; schließlich die „Collectio Rosiana“, aus der aber wie gesagt die schlechthin geschichtlichen Teile beiseite gelegt wurden. Daneben hat der Herausgeber noch eine Reihe handschriftlicher Quellen herangezogen, insbesondere aus dem vatikanischen Archiv (Registerbände), der Brevensekretarie und dem Propagandaarchiv. Wichtige Dienste hat ihm dabei die von einer Spezialkommission unter Kardinal Gaude zur Fortführung des Bullarium Romanum angelegte große Dokumentensammlung geleistet, die er sich erwarb und Leo XIII zu seinem Priesterjubiläum dedizierte. Die Zitterweise läßt freilich in bezug auf genauere Angabe des Fundortes oft recht viel zu wünschen übrig<sup>1</sup>.

Die Anlage des Ganzen richtet sich zunächst nach der Herkunft des Stoffes. Der erste Teil, der in sieben Bänden abgeschlossen vorliegt, gibt die direkt päpstlichen Erlasse einschließlich der darin aufgenommenen Kongregationsdekrete wieder; der zweite Teil, von dem erst der erste Band gedruckt ist, soll die Erlasse und andere rechtskräftige Akte der Propagandakongregation enthalten. Beide Arten stellt Martinis unter Berufung auf die Bestimmungen Gregors XV, Urbans VIII, Innozenz' X und Pius' IX bezüglich der Autorität auf dieselbe Stufe: es ist aber doch ein Fortschritt, daß er sie nicht wie das Bullarium durcheinandermengt. Im allgemeinen gelangen nur die nach Gründung der Propaganda erlassenen Aktenstücke zur Edition; doch wurden auch kürzere Dekrete aus früherer Zeit in Fußnoten beigelegt, soweit sie zum Verständnis nötig erschienen oder von den späteren Dokumenten erwähnt waren, während die längeren für den Supplementband reserviert blieben, der sie aber tatsächlich nicht enthält. Den verschiedenartigen Inhalt, der bei Auswahl des Stoffes bestimmend war, hat das Vorwort in 21 Büchern oder Titeln rubriziert: Propagandakongregation; andere Kongregationen; Gründung und Verwaltung der Missionen; Neubekehrte; Katecheten; Missionare; apostolische Vikare, Provikare und Präfekten; Ordensleute; Synoden; Missionskollegien; Riten; Studien; Privilegien; Ablässe; Sakramente; Messopfer; Glaube; heiliges Land; Hospizien und Krankenhäuser; Begräbnis; endlich noch Bestandteile des gemeinen Rechts, soweit sie für die Missionare als wissenschaftlich erachtet wurden. So fanden mancherlei Dinge Aufnahme, die man in einem missionsrechtlichen Kodex schwerlich erwarten würde (z. B. über Ehe und Weihen im allgemeinen). Dazu kommt, daß hier der Missionsbegriff entsprechend der Ausdehnung des Propagandabereichs im weiteren Sinne gefaßt wird, also nicht bloß die Heidenmission, sondern auch die Mission unter Katholiken und das Verhältnis zu ihnen den breitesten Raum einnimmt.

Die Anordnung ist indes keine sachliche, wie man aus dem aufgestellten Schema schließen könnte, sondern eine rein chronologische. Dies bietet den Vorteil, daß der zeitliche, historische Zusammenhang gewahrt bleibt, freilich auch den Nachteil, daß zusammengehörige Materien auseinandergerissen sind und der systematische Überblick

<sup>1</sup> Ebd. p. XI.

sowie der praktische Gebrauch erschwert wird<sup>1</sup>. Jeder Nummer ist ein kurzes Regest und der Name des regierenden Papstes (auch bei Kongregationserlassen) vorangestellt, jedem Bande eine Reihe von Indices beigegeben, der betreffenden Pontifikate, der Initialen und des Inhalts der einzelnen Dekrete, teilweise auch der in den Notizen aufgeführten älteren Verordnungen. Der Supplementband (Bd. VII) bringt verschiedene Nachträge, gleichfalls in zeitlicher Folge, zwei Anhänge (die *Formula professionis fidei* in griechischer, chaldäischer, arabischer, äthiopischer, armenischer Sprache und die mit Missionsländern im weitern Sinne, also auch mit christlichen Staaten abgeschlossenen Konkordate) und ein alphabetisches General-(Orts- und Sach-)Register.

Nach Vollendung des ersten Teiles (1897) trat eine längere Pause ein, bis 1909 der gleiche Herausgeber unter den Auspizien des Kardinals Ledochowski den ersten Band der *Pars altera* veröffentlichte. Er umschließt die sog. Dekrete (im ganzen 1131), während die Instructiones und Litterae für die noch ausstehenden späteren Bände aufbewahrt bleiben; doch werden mit den Dekreten der Propaganda einerseits auch solche anderer Kongregationen (Inquisition, Riten, Konzil, Bischöfe und Regulare), soweit sie die Missionen betreffen, andererseits auch Entscheidungen auf Anfragen oder vorgelegte Zweifel, überhaupt Kongregationsbeschlüsse verschiedenster Art (Dogmen, Sitten, Riten, Ordenszucht, Sprachenstudium usw.) geboten. Die Anlage ist ebenfalls chronologisch und auch sonst die gleiche wie im ersten Teil. Als Quellen dienen laut Vorwort die Archivalien der Propaganda, ihr obengenanntes Bullarium, die im Auftrag Benedikts XIV angelegte sechsbändige Sammlung der Missionsdekrete, die Aktenbände der Propagandakongregation, die Dekrete des Offiziums und der Propaganda, die *Scripta varia et Decreta* der Propaganda, die *Collectio Lacensis*, die *Fasti novi orbis* von Morelli und andere Kanonisten und Missionschriftsteller.

Große Verwandtschaft mit dieser *Pars altera* des *Ius pontificium* weisen die Kollektaneen der Propaganda auf, so daß die Materien oft ineinander überfließen und doppelt gebucht werden. Um so befremdlicher ist es, daß die beiden Unternehmungen, die doch neben einem ähnlichen Gegenstand Behörde und Druckerei gemein haben, offenbar keinerlei Rücksicht aufeinander nehmen und in ihren Arbeitsgebieten nicht streng sich scheiden. Das rührt zum Teil davon, daß die Kollektaneen wie das *Ius pontificium* in der Stoffauswahl nicht immer nach festen und klaren Prinzipien vorgehen. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß im Vordergrund der Kollektaneen die Reskripte und Beschlüsse der Propagandakongregation stehen, während es das *Ius pontificium* vor allem auf die päpstlichen Verfügungen abzieht. Aber auch die Kollektaneen haben viele Papstkonstitutionen in ihren Rahmen aufgenommen, und zudem figurieren darin die Entscheidungen mancher anderer Kongregationen (Offizium, Konzil usw.), soweit sie die Missionen angehen. Was den Zweck und die Tendenz betrifft, wollen die Kollektaneen insbesondere den Missionaren ein praktisches Handbuch zur Lösung der zweifelhaften Fälle auf Grund der Propagandapraxis sein, während das *Ius pontificium* die mehr theoretische Absicht einer Rechtsammlung verfolgt.

Auch die vorliegende Ausgabe der Kollektaneen hat ihre Vorläufer und ihre Vorgeschichte. Schon 1880 hatten die Priester des Pariser Missionsseminars die ihre Gesellschaft und ihre Gebiete betreffenden Propagandaerlasse zum praktischen Gebrauch

<sup>1</sup> Die p. XII angeführte Begründung können wir nicht als stichhaltig anerkennen: „Ordo hic chronologicus, quamvis defectum habeat non praebendi una simul collecta cuiusque argumenti acta, tamen nobis alteri praeponendus visus est, tunc quia is dispositioni per titulos iter explanat, tunc maxime quia, multis iam Propagandae codicem expostulantibus, nefas erat diu morari in opere aliter conficiendo.“ Im II. Teil I 467 ss. fällt das *Ius pontificium* aus praktischen Bedürfnissen aus der Rolle, indem es z. B. die päpstlichen Entscheidungen circa *lucrum ex mutuo* von 1822—1838 vereinigt (*Haec responsa, licet annis diversis data, optimum visum est huc simul referri, quum eadem sit res, de qua agitur*).

ihrer Missionare herausgegeben. Kardinal Simeoni erweiterte diese Arbeit, indem er 1893 im Propagandaarchiv die zu praktischen Normen für die Missionen überhaupt sich eignenden Entscheidungen der Propaganda wie der Päpste und übrigen Kongregationen zusammenstellen ließ; die so veranstaltete Sammlung erschien erst nach seinem Tode 1893 unter dem Titel *Collectanea*. In der gegenwärtigen Auflage ist diese Sammlung auf zwei Bände angewachsen. Während aber in der ältern Auflage der Stoff nach systematischen Gesichtspunkten verteilt und gegliedert war (analog zum Kirchenrecht in drei Hauptabschnitten: *de personis*, *de rebus* und *de fide et moribus*), wurde in dieser die sachliche Ordnung durch die chronologische ersetzt, so daß im ersten Band die Nummern zwischen den Jahren 1622 und 1866 (1—1299), im zweiten die zwischen 1867 und 1906 (1300—2317) enthalten sind. Der Nachteil, der dadurch für die praktische Verwertung entsteht, wird einigermaßen, wenn auch bei weitem nicht völlig abgewogen durch den ausführlichen Index rerum, der samt einem *Elenchus titulorum* dem Schlußband beigelegt ist. Es hätte bei der Umänderung freilich nicht vorkommen dürfen, daß die in der ersten Auflage nach sachlichen Gesichtspunkten zerlegten Stücke auch in der zweiten auseinandergerissen blieben<sup>1</sup>.

Im übrigen ist das Verfahren ähnlich wie beim *Ius pontificium*, nur daß die registrierte Inhaltsangabe nicht an der Spitze, sondern am Rande der einzelnen Aktenstücke steht. Auch in den Kollektaneen werden zuweilen ältere Dokumente (vor 1622), wenn sie zum Verständnis nötig erscheinen, in Anmerkungen mitgeteilt, besonders im Anschluß an Zitate im Text der späteren. Sonst ist der kritische und wissenschaftliche Apparat auf ein Minimum beschränkt. In textkritischer Hinsicht wird mitunter schüchtern der lobenswerte Versuch gemacht, unwahrscheinliche Lesarten in den Notizen richtigzustellen, aber es fehlt dabei an der Durchführung einer einheitlichen und konsequenten Methode; inhaltliche Erläuterungen, Ergänzungen, Berichtigungen u. dgl., wie man sie von einer streng wissenschaftlichen Edition in Deutschland zu erwarten pflegt, werden soviel wie gar nicht unternommen. Auch gegenseitig werden die verschiedenen Dokumente kaum miteinander in Beziehung und Einklang gebracht. Darin liegt unzweifelhaft eine methodische Schwäche der beiden Sammlungen. Wenigstens haben sie sich aber bestrebt, zumeist mit Erfolg, einen möglichst zuverlässigen und authentischen Text zu bieten, ohne den Vergleich mit den Autographen oder authentischen Ausgaben zu scheuen. Dafür dürfen wir allen, die an ihrem Zustandekommen gearbeitet haben, aufrichtig dankbar sein. Wir besitzen jetzt in ihnen, wie die Vorrede zum zweiten Teil des *Ius pontificium* sich ausdrückt, gewissermaßen ein *Corpus iuris Missionum*, das für das Studium der katholischen Heidenmission eine unentbehrliche Grundlage bildet.

Im Anschluß daran dürfte es zur bessern Handhabung der beiden Werke von Interesse sein, noch kurz eine Untersuchung über die rechtliche Tragweite und Geltung ihres Ganzen und ihrer Teile anzufügen. Es ist zunächst fraglos, daß sowohl das *Ius pontificium* als auch die Kollektaneen, wenn sie auch unter den Auspizien und auf Anordnung der Propagandapräfecten entstanden sind und dadurch einen offiziellen Charakter erhalten, im Grunde eine private Arbeit darstellen; darum eignet ihnen als solchen noch keine Gesetzeskraft und sie teilen dieselbe auch nicht den einzelnen Bestandteilen durch deren Aufnahme in ihr Korpus mit<sup>2</sup>. Es muß also jede Nummer

<sup>1</sup> Vgl. das Reskript des Offiziums v. 20. März 1675 im *Ius Pontif.* II 193 und *Collect.* I 71; die Anfragen und Entscheidungen v. 1. April 1816 in *Collect.*, 1. Aufl., 249. 540. 605 mit 2. Aufl. I 709—711. 712.

<sup>2</sup> Zwar sagt Papst Leo XIII in seinem Empfehlungsschreiben im 5. Band des *Ius pontificium*, er habe das Unternehmen *omni auctoritate auspicioque* umfaßt und bezeuge dafür seine *peculiaris comprobatio*, da nun ein *Codex optimus legum ad sacras Missiones regendas* existiere; aber abgesehen davon, daß diese Anerkennung sich nur auf die vier ersten Bände bezieht, nicht auf den besonders in Frage stehenden achten, geht sie nicht über die Grenzen einer jeder rechtsbildenden Kraft entbehrenden Appro-

für sich betrachtet werden und kann nur soviel Autorität in Anspruch nehmen, als ihr entsprechend ihrem Ursprung und ihrer Absicht zukommt. Diese Autorität ist aber eine sehr verschiedene und abgestufte. Obenan stehen natürlich die apostolischen Konstitutionen und päpstlichen Dekrete, die bis zu ihrem Widerruf ein dauerndes Gesetz und eine ständige Rechtsnorm begründen, falls sie bleibende Geltung beanspruchen; wollen solche Verfügungen nur mit vorübergehender Verbindlichkeit in Einzelfällen entscheiden, so gehören auch sie nicht zum eisernen Bestand des *ius missionum*, sondern besitzen nur den Wert von praktischen Richtlinien. Die Propaganda- und anderen Kongregationsdekrete dagegen sind als solche keine Gesetze, sondern Verordnungen, wenn sie auch von einer rechtlich mit der päpstlichen Vertretung im Missionsressort eingesetzten ständigen Behörde ausgehen. Sie nehmen aber an der gesetzeskräftigen Wirkung der päpstlichen Erlasse teil, falls sie durch ausdrückliche päpstliche Sanktion in forma specifica zu solchen erhoben sind. Dies tritt ein, wenn sie kraft spezieller Delegation des Papstes (nach Vortrag und Genehmigung coram Sanctissimo oder ex audientia Sanctissimi) von der Kongregation promulgiert werden, oder auch schon, falls wir die Bestimmungen Urbans VIII und Innozenz' X urgieren wollen<sup>1</sup>, so oft sie vom Präfekten gezeichnet und vom Sekretär unterschrieben und besiegelt sind. Namentlich bei den Kongregationserlassen kommt es außerdem auf die beachtliche Tragweite an, vor allem darauf, ob es sich um wirklich ständig bindende Dekrete allgemeiner Natur oder bloß um partikuläre Entscheidungen bzw. Erklärungen mit vorübergehender Autorität handelt<sup>2</sup>. Da dieser Unterschied bedauerlicherweise in den vorliegenden Publikationen nicht formell zum Ausdruck kommt, muß der Benutzer die Frage für jedes Stück auf Grund der bekannten Indizien selbst entscheiden. Zum mindesten aber besitzen die publizierten Akten in ihrer Gesamtheit den Wert von Direktiven aus der Übung der obersten Missionsbehörde heraus.

Soviel ist gewiß, daß jeder, der die katholische Mission in ihrer rechtlichen Basis kennen lernen oder sie mit Sicherheit ausüben will, also der Missions-theoretiker wie der Missionspraktiker, die beiden Sammlungen anschaffen und studieren muß. Dies wird namentlich auch durch den verhältnismäßig sehr billigen Preis überaus erleichtert. Um so mehr ist es zu verwundern und zu bedauern, daß das *Ius pontificium* wie die Kollektaneen sich selbst in Universitäts-, Seminar- und Missionsbibliotheken so selten finden, ja daß sie nicht einmal allgemein in der Fachliteratur kanonistischen erwähnt zu werden pflegen. Hoffentlich wird vorstehende Würdigung dazu beitragen, diesem dringenden Manko abzuhelfen.

bation hinaus. In der Vorrede zum II. Teil erklärt de Martinis selbst von den Kollektaneen, aus denen er eine große Anzahl seiner Akten herübergenommen hat, daß sie bloß *decreta vel ad nutum modo vel ad particulam* enthielten. Die Kollektaneen sind überhaupt bloß als praktisches Manuale zur Lösung der Gewissensbedenken der Missionare gedacht, ohne die Absicht, für alle ähnlichen Fälle unabänderliche Normen zu schaffen.

<sup>1</sup> *Decreta s. Congregationis generalis P. F., quotiescunque sint a Praefecto eiusdem firmata, a Secretario subscripta et sigillo munita, vim et valorem habeant Constitutionis Apostolicae ac ab omnibus et singulis inviolabiliter observantur.* Letzteres wurde hinzugesetzt, weil Ordensleute auf den Philippinen ihrem Bischof entgegengehalten hatten, die Propagandaentscheidungen begründeten bloß eine *sententia probabilis*. Immerhin dürfte anzunehmen sein, daß die aufgestellten Bedingungen nur dann zutreffen, wenn die Zustimmung des Papstes eingeholt worden ist.

<sup>2</sup> Im allgemeinen kann man drei Arten von Kongregationsakten unterscheiden: 1. obrigkeitliche Anordnungen provisorischen Charakters über eine durch neue Verhältnisse geschaffene Materie unter Ausfüllung gesetzlicher Lücken, 2. deklarative oder interpretative zur Lösung von Rechtsfragen; 3. dezisive bei Anwendung eines bestehenden Gesetzes auf konkrete Rechtsfälle. Das *Ius pontificium* faßt den Sinn von Dekret weiter und nennt *decreetum particulare* eine auf bestimmte Verhältnisse gehende Verfügung zur Lösung vorgelegter Zweifel und Schwierigkeiten, worunter man auch eine *decisio* oder *declaratio* verstehen kann. Die Aussage Martinis über die Kollektaneen vgl. oben.